



Taschengeldbörse Swisttal

Merkblatt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse Swisttal richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (Jobber) und an ältere Damen und Herren in Swisttal (Jobanbieter), die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten zu vergeben haben. Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 5 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter und Jugendlichem vereinbart werden.

Eine Vermittlung an Gewerbetreibende findet nicht statt.

Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei den Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Arbeit und deren Qualität. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobber. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch dass jeder Jugendliche einen Job erhält. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Jobanbieter und Jobber eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Jobanbieter und Jugendlichem zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich vermittelnd arbeiten.

Um eine möglichst große Sicherheit für alle zu erreichen, wird mit allen Interessenten vorab ein Gespräch geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Liste der Jugendlichen bzw. Jobanbieter besteht nicht. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Insbesondere zu beachten sind:

Jugendarbeitsschutz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden, handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. §1 Abs. 2

JArbSchG). Die tägliche Arbeitszeit soll 2 Stunden, die wöchentliche 10 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeiten dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen.

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs.1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Jobanbieter entstehen.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung eines Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen.

Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

Der Jugendliche muss nur Einkommensteuer zahlen, sofern sein Einkommen gemäß § 32a Abs. 1 Ziffer 1 EStG den Grundfreibetrag von aktuell 8.650 € (Stand 2016) übersteigt.

Der Jugendliche muss nur Umsatzsteuer zahlen, wenn sein Umsatz gemäß § 19 UStG absehbar oder im Vorjahr 17.500 € übersteigt.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Jedem Jobber wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht des Jugendlichen (wenn vorhanden) entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung (wenn vorhanden) entstandene Personenschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, i.d.R. über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung)

Bezug von Sozialleistungen

Jobber, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

Grundsätzlich sind Einkünfte von Jugendlichen als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft (Familie, Lebensgemeinschaft, WG) nach § 11 SGB II zu berücksichtigen und damit anzugeben. Es gilt ein Freibetrag von 100 € im Monat, danach gilt eine abgestufte Senkung der ALG2-Leistung (vgl. § 11b Abs. 2 SGB II).

Datenschutz

Das Seniorenbüro Swisttal als Träger der Taschengeldbörse erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten zur Kontaktherstellung zwischen Jobber und Jobanbieter/in. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Soweit Daten veröffentlicht werden, geschieht dies ausschließlich in anonymisierter Form. Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit den Berechtigten auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Bei der Anmeldung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert. Eine Registrierung für die Taschengeldbörse kann nur nach Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zum Datenschutz zustimmen.

Wenn es mal nicht so gut laufen sollte!

Auch bei der Taschengeldbörse kann es zu Schwierigkeiten im menschlichen Miteinander kommen oder die Tätigkeiten unzureichend erledigt werden. Grundsätzlich sollen Jobanbieter und Jugendliche die auftretenden Schwierigkeiten mit gegenseitigem Respekt und Verständnis untereinander regeln. Wenn das in einer bestimmten Situation nicht möglich ist, dann kontaktieren Sie uns bitte. Wir tun unser Bestes, um die Situation zu klären und zu einem Ergebnis zu kommen, dass alle Seiten zufriedenstellt.

Wir freuen uns aber auch über Ihre Rückmeldung, wenn Sie zufrieden waren.

Für Informationen stehen wir gerne zur Verfügung!

Senioren büro

**hier wird nicht nur
Senioren geholfen**

OFFENER
TREFF
SWISTTAL

Seniorenbüro Buschhoven

Toniusplatz 1
mittwochs von 14 bis 16 Uhr

OT Buschhoven

Toniusplatz 5
dienstags und donnerstags von
15 bis 21 Uhr

Seniorenbüro Heimerzheim

Kirchstraße 22
montags von 14 bis 16 Uhr

OT Heimerzheim

Kölner Straße 23
montags von 15 bis 20 Uhr
mittwochs und freitags von
15 bis 21 Uhr

Seniorenbüro Odendorf

Orbachstraße 17
donnerstags von 14 bis 16 Uhr

OT Odendorf

Bendenweg 47
donnerstags von 15 bis 21 Uhr

am Telefon: 02226/19 020 78 (Anrufbeantworter, wir rufen zurück!)

im Internet: www.taschengeldboerse-swisttal.de

per Email: info@taschengeld-boerse.de